

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages Vorpommern-Rügen und der Gemeindevertretung Zingst am 09. Juni 2024

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde Zingst wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Zingst, Hanshäger Str.1, Zimmer 35, 18374 Zingst, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 12.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde Gemeinde Zingst, Hanshäger Str. 1, Zi 35, 18374 Zingst unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt. Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
 - a) Für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde
 - b) für die Kommunalwahlen

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 (1) EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a (2) EuWO bis zum 19.Mai 2024, nach § 15 (2) und (3) LKWO bis zum 17.Mai 2024 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutsch nach § 17 (1) EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a (2) EuWO nach §15 (2) und (3) LKWO bei Deutschen und Unionsbürgern oder Einspruchsfrist nach §21 (1) EuWO bzw. § 16 LKWO entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **08. Juni 2024 von 09.00 - 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6 a- c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Gemeindewahlbehörde zu übersenden, dass diese dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zingst, den 06.Mai 2024

Die Gemeindewahlbehörde